



LS.16.04-03-02-01-V01

ANTRAG Nr. 13/22

nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 2 a**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu § 2 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen „§ 2 a“ einzufügen:

„Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben Teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.“

Begründung:

Diese Formulierung ist aus der badischen Kirchenverfassung entnommen und ist der Leitsatz für alle folgenden Anträge zur Verfassungsänderung.

Stuttgart, 7. März 2022

1. Prof. Dr. Martin Plümicke
Ulrike Sämman
Hannelore Jessen
Ruth Bauer
Kai Münzing
Britta Gall
Reiner Klotz
Erhard Mayer

2. Gerhard Keitel
Gabriele Mihy
Birgit Auth-Hofmann
Dr. Antje Fetzer
Marion Blessing
Tobi Wörner
Götz Kanzleiter
Yasna Crüseemann

3. Dr. Hans-Ulrich Probst
Angelika Klingel
Christiane Mörk
Matthias Böhler
Matthias Vosseler
Bernd Wetzel
Anja Faißt